

# MÜHL.SCHWAB

## ÖFFENTLICHE NOTARE



## Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung, Patientenverfügung

Öffentliche Notare

**MÜHL & SCHWAB NOTARPARTNERSCHAFT**

Wiener Straße 29  
8605 Kapfenberg

T +43 (0)3862/28 800-0  
F +43 (0)3862/28 800-9



office@notariat-kapfenberg.at  
www.notariat-kapfenberg.at

UID-Nummer ATU70710439  
FN 450312 z – LG Leoben

Mit dem 01.07.2018 ist das 2. Erwachsenenschutzgesetz in Kraft getreten.

Statt dem bisherigen Sachwalter gibt es nunmehr den gerichtlichen Erwachsenenvertreter. Statt der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, darf nun der gesetzliche Erwachsenenvertreter unter gewissen Voraussetzungen vertreten. Neu geschaffen wurde das Instrument des gewählten Erwachsenenvertreters.

Wir informieren Sie gerne über die verschiedenen Möglichkeiten, sodass Sie die richtige Vertretungsform für Ihre Anforderungen und Wünsche finden.

## **1) Die Patientenverfügung**

Seit 01.06.2006 besteht die gesetzlich verankerte Möglichkeit, eine „**Patientenverfügung**“ zu errichten. Darunter ist eine schriftliche Willenserklärung zu verstehen, mit der ein Patient<sup>1</sup> **bestimmte medizinische Behandlungen ablehnt** und die erst dann wirksam wird, wenn der Patient im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Bei der Errichtung der Patientenverfügung spielt es keine Rolle, ob der Patient bereits erkrankt ist oder nicht.

Es gibt zwei Arten der Patientenverfügung, die **verbindliche** und die **nicht verbindliche** Patientenverfügung.

Bei der **verbindlichen Patientenverfügung**, an die sich der behandelnde Arzt streng zu halten hat, müssen die abgelehnten medizinischen Behandlungen konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Patientenverfügung hervorgehen. Auch muss aus ihr hervorgehen, dass der Patient die Folgen seiner Verfügung richtig einschätzt. Daher muss der Errichtung eine umfassende ärztliche Aufklärung und eine Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für eine medizinische Behandlung vorangehen. In diesem Aufklärungsgespräch hat der Arzt über alle maßgeblichen Aspekte der abgelehnten medizinischen Behandlung zu belehren. Diese Aufklärung muss vom **Arzt schriftlich dokumentiert und unterschrieben werden**. Dabei ist auch darzulegen, warum eine bestimmte Behandlung abgelehnt wird und aus welchen Gründen die Folgen der Patientenverfügung richtig eingeschätzt werden.

Damit die Patientenverfügung schließlich verbindlich ist, muss sie nach erfolgter Belehrung durch den Arzt, schriftlich unter Angabe des Datums **vor** einem **Notar**, einem Rechtsanwalt oder einem rechts-

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Informationsblatt auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

kundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung errichtet werden. Dabei ist der Patient über die Folgen seiner Verfügung und über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren.

Eine nach diesen Voraussetzungen errichtete verbindliche Patientenverfügung gilt für acht Jahre (oder kürzer) und kann auch verlängert werden. Sie gilt aber jedenfalls so lange, als der Patient sie aufgrund fehlender Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann.

Erfüllt eine Patientenverfügung nicht alle vorgenannten Erfordernisse, so handelt es sich um eine **nicht verbindliche Patientenverfügung**. Das bedeutet, dass der behandelnde Arzt einen gewissen Ermessensspielraum bei der Einhaltung der (nicht) gewünschten Maßnahmen hat.

Die Patientenverfügung kann im **Patientenverfügungsregister**, welches von der Österreichischen Notariatskammer in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz geführt wird, registriert werden. Über eine 24-Stunden-Hotline des Roten Kreuzes steht dieses Register den Ärzten und Krankenhäusern rund um die Uhr zur Verfügung. Damit ist **sichergestellt**, dass die Patientenverfügung **nicht übersehen** wird.

In weiterer Folge wird die Patientenverfügung auch über die Elektronische Gesundheitsakte (**ELGA**) abrufbar sein, sofern diesem nicht widersprochen wird.

Machen Sie daher von Ihrem Recht als Patient auf Selbstbestimmung Gebrauch!

## **2) Die Vorsorgevollmacht**

Verliert ein Mensch die Fähigkeit, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, so wird ihm in der Regel vom Gericht ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter) bestellt, **ohne** dass der Betroffene einen **Einfluss auf die Auswahl der Person des Erwachsenenvertreters** hat. Seit 01.07.2007 besteht nunmehr die **rechtlich verankerte** Möglichkeit, die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters (vormals Sachwalters) durch **rechtzeitige Errichtung einer Vorsorgevollmacht** abzuwenden.

Die **Vorsorgevollmacht** bietet damit die Möglichkeit, **selbst** rechtliche Vorsorge für den Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit zu treffen. Das bedeutet, dass **Sie selbst bestimmen, wer die Person Ihres Vertrauens ist, die Sie im Anlassfall vertreten soll.**

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht können Sie genau bestimmen, welche Entscheidungen der Bevollmächtigte für Sie treffen darf, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihn treffen. Natürlich können **auch mehrere Personen gemeinsam oder ersatzweise bevollmächtigt werden**.

Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht gelten aber **strenge Formvorschriften**, deren Einhaltung grundsätzlich **Voraussetzung für deren volle Wirksamkeit** ist. Vorsorgevollmachten, die **vor dem 01.07.2007** bereits errichtet wurden, sollten daher jedenfalls **rechtlich überprüft** werden.

Das Besondere an einer Vorsorgevollmacht ist, dass diese zwar schon **vorsorgend errichtet** wird, jedoch erst mit Eintritt des Vorsorgefalls (= Verlust der Entscheidungsfähigkeit), welcher durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden muss, ihre Wirksamkeit entfaltet.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht und auch der Eintritt ihrer Wirksamkeit sind jeweils verpflichtend im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis** zu registrieren. Daher kann die Vorsorgevollmacht auch nicht „übersehen“ werden.

Eine Vorsorgevollmacht kann **jederzeit**, ohne Einhaltung von besonderen Formvorschriften, vom Vollmachtgeber **widerrufen** werden, selbst dann, wenn dieser mittlerweile nicht mehr entscheidungsfähig ist.

Um die Regelungen in der Vorsorgevollmacht **zweckmäßig** und **rechtskonform** zu gestalten und um für Sie eine **optimale Vorsorge** und **bestmöglichen Schutz** erreichen zu können, ist es dringend anzuraten, eine **Vorsorgevollmacht von einem Notar** in Form eines Notariatsaktes, errichten zu lassen.

Nutzen Sie daher die Möglichkeit selbst zu bestimmen, bevor Andere für Sie entscheiden!

### **3) Die gewählte Erwachsenenvertretung**

Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz wurde die **gewählte Erwachsenenvertretung** neu eingeführt. Eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Einschränkung ihrer Entscheidungsfähigkeit, ihre Angelegenheiten nicht mehr für sich selbst besorgen kann, dafür keinen sonstigen Vertreter hat und eine Vorsorgevollmacht nicht mehr errichtet werden kann, kann eine ihr **nahestehende Person als Erwachsenenvertreter wählen**.

Als weitere Voraussetzung gilt, dass diese Person noch die Bedeutung und die Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen muss.

Eine gewählte Erwachsenenvertretung wird durch eine Vereinbarung zwischen der zu vertretenden Person und des Vertreters errichtet. In dieser werden die Vertretungsbefugnisse festgelegt. Es kann beispielsweise vereinbart werden, dass der Erwachsenenvertreter nur im Einvernehmen mit der zu vertretenden Person rechtswirksame Vertretungshandlungen setzen kann oder umgekehrt die zu vertretende Person die Zustimmung des Erwachsenenvertreters einholen muss, um selbst eine rechtswirksame Erklärung abgeben zu können.

Die Vereinbarung ist, wie die Vorsorgevollmacht, verpflichtend im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis** zu registrieren.

#### **4) Der gesetzliche Erwachsenenvertreter**

Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz wurde aus der ehemaligen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, der gesetzliche Erwachsenenvertreter.

Die Voraussetzung einer **gesetzlichen Erwachsenenvertretung** ist, dass eine volljährige Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann, dafür keinen Vertreter hat, einen solchen nicht mehr wählen kann oder will und der Betroffene der gesetzlichen Erwachsenenvertretung nicht vorab widersprochen hat.

Der **Wirkungsbereich** einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung, sowie die **Personen, die als Vertreter in Frage kommen**, sind im Gesetz klar festgelegt.

Demnach können nur Eltern und Großeltern, volljährige Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen, der Ehegatte oder eingetragene Partner, der Lebensgefährte (unter der Voraussetzung dass dieser seit mindestens 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt) und die in einer Erwachsenenvertreterverfügung frei gewählte Person, gesetzlicher Erwachsenenvertreter sein.

Das Angehörigenverhältnis ist durch Vorlage von **Standesurkunden** (z.B. Geburts-, Heiratsurkunde) nachzuweisen.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist ebenfalls im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis** zu registrieren und ist für 3 Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist kann sie jedoch erneu-

ert werden. Mit der Registrierungsbestätigung kann der gesetzliche Erwachsenenvertreter beispielsweise Ansprüche gegenüber Versicherungen geltend machen, Anträge auf Gewährung bzw. Erhöhung von Pflegegeld und Sozialhilfe stellen, oder Gebührenbefreiungen und andere Begünstigungen beantragen. Unter gewissen Voraussetzungen ist er auch berechtigt, **über das Konto** der zu vertretenden Person zu **verfügen**. Des Weiteren können beispielsweise allenfalls notwendige Zustimmungen zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese den Körper nicht schwer oder nachhaltig beeinträchtigt, erteilt werden.

### **5) Der gerichtliche Erwachsenenvertreter**

Die letzte Vertretungsform ist der gerichtliche Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter). Dieser ist vom Bezirksgericht dann zu bestellen, wenn eine Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann, dafür keinen Vertreter hat, einen solchen nicht wählen kann oder will und eine gesetzliche Erwachsenenvertretung (siehe Punkt 4) nicht in Betracht kommt.

Ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter darf nur für einzelne Angelegenheiten oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden. Sobald diese Aufgaben erledigt wurden, ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung einzuschränken oder zu beenden. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung gilt max. für 3 Jahre und muss nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Im Gegensatz zur früheren Gesetzeslage, ist nunmehr **keine Vertretungsform für alle Angelegenheiten mehr möglich**.

**Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch,  
unsere Erstberatung ist für Sie kostenlos!**

Vereinbaren Sie gerne Ihren Termin für 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, unter **03862/28800** und für 8623 Aflenz Kurort 2, unter: **03861/2352**.